

Fördern heißt bei uns:

Alle Mitglieder haben ein gemeinsames Ziel. Wir möchten den Kindern viele Möglichkeiten bieten, die sie ohne unsere Hilfe nicht bekommen könnten.

Die Schule kann nur in einem durch den Haushalt der Stadt begrenzten Rahmen handeln - wir gehen weiter.

Wir fördern z.B.: Bücher in der Bücherei, Spielzeug für die Pause, Fahrräder für die Verkehrserziehung, Klettergerüste oder auch Musikinstrumente.

Unterstützen bedeutet für uns:

Die Mitgliedschaft im Förderverein kostet pro Jahr 12 €.

Natürlich freuen wir uns auch über einen höheren Betrag.

Alle Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar!

Denken Sie daran, jeder Cent kommt den Kindern direkt und ohne Umweg zugute.

Mitgestalten können wir:

In jedem Jahr führt der Förderverein regelmäßig Aktionen durch. Der Martinszug und das Schulfest sind dabei feste Bestandteile auf die wir stolz sind und wo wir uns gerne einbringen. Vielleicht haben auch Sie Lust aktiv mit dabei zu sein.

Als Vorstand begrüßen Sie:

Frau Catrin, Herr Landfester, Frau Bicer,
Herr Bramekamp, Frau Stallbaum

Satzung

des Vereins der Freunde und Förderer der Roncalli-Schule e. V. .

Geändert nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02.11.1993

Neufassung nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.06.2012

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde und Förderer der Gemeinschaftsgrundschule Roncallistraße e. V. ". Er hat seinen Sitz in Troisdorf.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Roncalli-Schule, deren Vorhaben und Einrichtungen zu unterstützen und zu fördern, insbesondere durch die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen, Lehr-, Lern- und Arbeitsmitteln sowie durch Beihilfen zu Schulveranstaltungen und Schulfahrten. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuer- begünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Die Erfüllung der satzungsgemäßen Abgaben erfolgt in Zusammenarbeit mit der Schulleitung und dem Vorsitzenden der Schulpflegschaft.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, juristische Personen und sonstige Körperschaften werden.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Freiwilligen Austritt des Mitgliedes
- Tod des Mitglieds
- Ausschluss aus dem Verein
- Auflösung des Vereins

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Er kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen nur zum Ende eines Schuljahres erklärt werden.

Bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes kann ein Mitglied durch den Vorstand unter Ausschluss des Rechtsweges mit der absoluten Mehrheit der Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden

- wegen schuldhaftem Verletzen des Vereinszweckes
- bleibt ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung länger als drei Monate nach Schuljahresanfang schuldhaft in Verzug.

Vor der Entscheidung ist diesem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

§ 4 Spenden

Die Mittel des Vereins werden durch Spenden und Beiträge aufgebracht.

Der Beitrag ist zu Beginn des Schuljahres für ein Jahr zu entrichten. Bei Eintritt im Laufe des Schuljahres kann der Mitgliedsbeitrag anteilig bemessen werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Schuljahr vom Vorsitzenden des Vorstands einberufen.

Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit zwei Wochen Frist. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies durch einen schriftlichen Antrag verlangt. In diesem Falle muss die Einberufung binnen vier Wochen erfolgen.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, bestellt den Kassenprüfer und nimmt den Jahresbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen. Sie gibt ferner Anregungen und Empfehlungen hinsichtlich der Verwendung des Vereinsvermögens bzw. für sinnvolle Vorhaben im Sinne des Vereinszweckes.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, über Satzungsänderungen sowie über mögliche Auflösung des Vereines.

Die Mitgliederversammlung ist nach erfolgter korrekter Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, ausgenommen solche zu § 9 (Satzungsänderungen, Selbstaflösung).

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Über Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und einem Beisitzer.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtszeit aus, bleibt der freigewordene Vorstandsposten bis zur nächsten ordentlichen Vorstandswahl unbesetzt, die Aufgaben werden bis dahin kommissarisch von einem, von der Mitgliederversammlung bestimmten Mitglied übernommen.

Im Vorstand sollen Schulleitung und Schulpflegschaft in angemessener Form vertreten sein. Der Vorstand leitet den Verein und beschließt über alle Angelegenheiten, soweit diese nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Zur Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt.

Der Vorstand hat zwecks Entlastung der ersten Mitgliederversammlung nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht zu erstatten und die Jahresabrechnung vorzulegen.

Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung.

§ 8 Vereinsvermögen

Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet der Vorstand. Jede Verwendung, die dem Vereinszweck zuwiderläuft, insbesondere jede auf Erwerb gerichtete und nicht gemeinnützige Tätigkeit, ist ausgeschlossen.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern sowie bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereines findet ein Ersatz von etwaigen Zuwendungen an den Verein sowie eine Verteilung von Vermögen an die Mitglieder nicht statt.

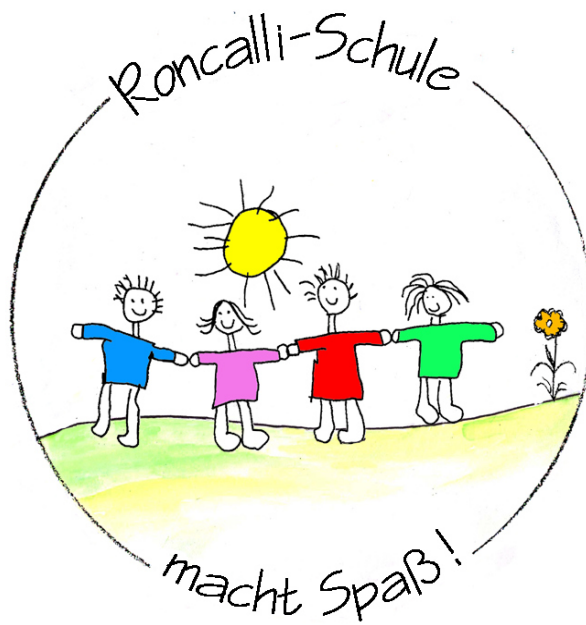
Bei einer Auflösung des Vereines fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Troisdorf oder deren Rechtsnachfolger mit der Verpflichtung, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, hier für die Roncalli-Schule oder, falls diese nicht mehr besteht, für Gemeinschaftsgrundschulen im Stadtgebiet.

§ 9 Satzungsänderung und die Selbstaflösung

Satzungsänderungen und die Selbstaflösung des Vereines können nur von der Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden.

§ 10 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereines ist das Schuljahr.



Verein der Freunde und Förderer
der Roncalli-Schule
Friedrich-Wilhelms-Hütte

- ... fördern
- ... unterstützen
- ... mitgestalten

Machen Sie mit es lohnt sich!!!